



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 07. Mai 2021

Nr. 38

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden öffentlichen Orten wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend festgelegt (Maskenpflicht):

- 1.1. In der **Stadt Altötting:**

- Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des Tillyplatzes, der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße/Stinglhamerstraße sowie auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz, von montags bis sonntags von 09:00 bis 18:00 Uhr.
- Festplatz (Dultplatz) am 13.05.2021 von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

- 1.2. In der **Stadt Neuötting:**

- Gesamte Ludwigstraße (Stadtplatz) einschließlich Parkflächen, Gehwege und Arkadenbereiche, von montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Der räumliche Umgriff der Maskenpflicht ergibt sich aus den Lageplänen in den Anlagen 1 und 2 (Stadt Altötting) sowie Anlage 3 (Stadt Neuötting). Die Lagepläne der Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 gilt nicht:
 - für Fahrradfahrer und Fahrer von Elektrofahrzeugen,
 - für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ferner zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis 30.05.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 1.01 eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Für den Fall einer Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt diese Allgemeinverfügung bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung weiter fort.

Altötting, 07.05.2021

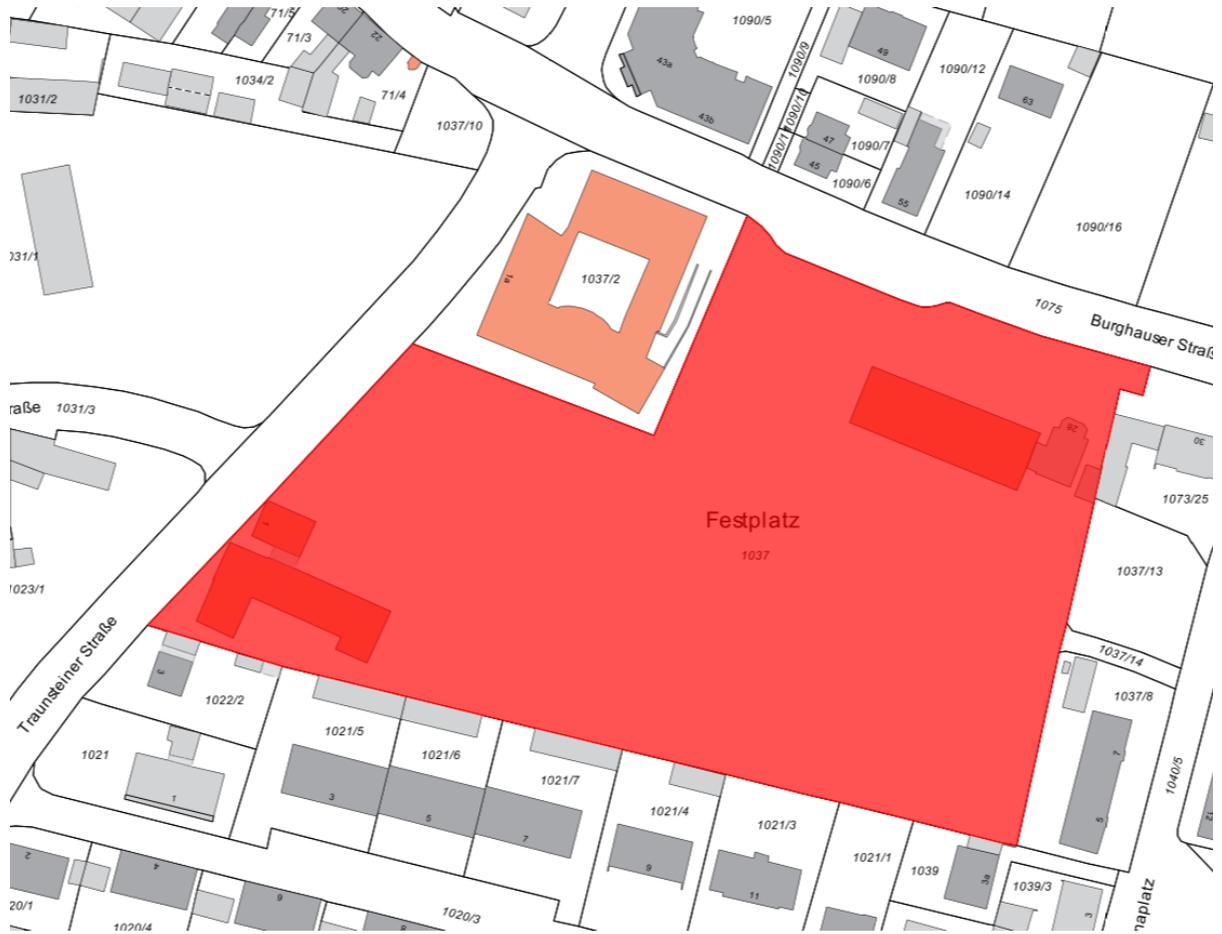
Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 07.05.2021:
Stadt Altötting (Kapellplatz mit Umgriff)



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 07.05.2021:
Stadt Altötting (Festplatz)



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 07.05.2021:
Stadt Neuötting



Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.